

Rente mit 67

Im Bundesgesetzblatt wurde das Rentenversicherungs-Altersgrenzenanpassungsgesetz veröffentlicht (BGBl. 2007 I, 554). Kernpunkt des Gesetzes ist die Anhebung der Altersgrenze für die Gewährung der Regelaltersrente. Hierfür muss zukünftig das 67. Lebensjahr vollendet sein (bisher 65. Lebensjahr). Eine vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente ist nicht möglich. Eine Übergangsregelung gibt es jedoch für Versicherte, die nach dem 31.12.1946 und vor 1964 geboren sind. Für diese Versicherten wird die Altersgrenze je nach Geburtsjahr individuell angehoben. Für Versicherte, die vor 1947 geboren sind, bleibt es bei der Regelaltersgrenze von 65 Jahren.

Entsprechende Regelungen werden für die Altersrenten für langjährig Versicherte, für schwerbehinderte Menschen ab dem Geburtsjahrgang 1964, für schwerbehinderte Menschen für Geburtsjahrgänge bis 1963 und für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute getroffen. Auch insoweit kommt es dann für den Einzelfall auf die jeweils maßgeblichen Vertrauensschutzregelungen an.

Neu eingeführt wird die Altersrente für besonders langjährig Versicherte. Anspruch auf diese Altersrente besteht, wenn das 65. Lebensjahr vollendet und die besondere Wartezeit von 45 Jahren erfüllt worden ist. Eine vorzeitige Inanspruchnahme ist nicht möglich.

Neu geregelt ist schließlich auch, welche Abschläge bei Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung hinzunehmen sind. Bisher wurde diese Rente bei Eintritt der Erwerbsminderung ab dem 63. Lebensjahr ohne Abschläge gezahlt. Auch hier steigt nun das Rentenalter ohne Abzüge ab 2012 von 63 auf 65 Jahre. Wer früher auf diese Rente angewiesen ist, muss Abzüge hinnehmen. Im Einzelfall sind auch bei dieser Rente Vertrauensschutzregelungen zu beachten.